Ihr Finanzamt informiert

Merkblatt für Grenzgänger und Grenzgängerinnen in die Schweiz

Wenn Sie in Deutschland wohnen und in der Schweiz arbeiten, sind Sie Grenzgänger oder Grenzgängerin. Ihr Arbeitslohn ist grundsätzlich in Deutschland steuerpflichtig. Die Schweiz ist berechtigt, eine Quellensteuer von 4,5 Prozent einzubehalten. Um einen höheren Steuerabzug in der Schweiz zu vermeiden, benötigen Sie eine vom Finanzamt ausgestellte Ansässigkeitsbescheinigung. Diese wird in der Regel jedes Jahr automatisch verlängert.

Wissenswertes über den Ablauf des Besteuerungsverfahrens:

1. Beginn der Grenzgängertätigkeit

Zu Beginn Ihrer Grenzgängertätigkeit erhalten Sie einen Fragebogen. Bitte beantworten Sie die Fragen vollständig und genau. Ihre Antworten sind wichtige Grundlagen für eine schelle Bearbeitung und zutreffende steuerliche Behandlung durch Ihr Finanzamt.

Nach Abgabe des Fragebogens wird Ihnen eine Steuernummer zugeteilt.

Das Finanzamt setzt vierteljährliche Vorauszahlungen fest (10.03., 10.06., 10.09. und 10.12., § 37 Einkommensteuergesetz), soweit die inländische Steuer höher als die abgezogene Quellensteuer mit 4,5 Prozent ist.

Über die zu entrichtenden Vorauszahlungen erhalten Sie einen Vorauszahlungsbescheid.

Ich empfehle das Lastschrifteinzugsverfahren im Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt.

2. Abgabe der Einkommensteuererklärung

Als Grenzgänger oder Grenzgängerin müssen Sie jährlich eine Einkommensteuererklärung abgeben. Für Ihren Schweizer Arbeitslohn verwenden Sie bitte die Anlage N-Gre (Anlage N-Gre für 2022, Anlage N-Gre für 2021, Anlage N-Gre für 2020).

Sie können die Steuererklärung auch per ELSTER abgeben.

Die Steuererklärungen sind grundsätzlich bis zum 31.07. des Folgejahres auszufüllen und abzugeben. Pandemiebedingt haben sich die Fristen wie folgt verschoben:

Einkommensteuererklärung 2022 Abgabefrist bis zum 02.10.2023

Einkommensteuererklärung 2023 Abgabefrist bis zum 02.09.2024

Sollten Sie Ihre Einkommensteuererklärung nicht innerhalb der vorgesehenen Abgabefrist beim Finanzamt abgeben, erfolgen Mahnungen und danach ggf. Zwangsmaßnahmen und die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen.

Bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden (§ 152 der Abgabenordnung (AO).

3. Jährliche Steuerfestsetzung (Veranlagung)

Reichen Sie die benötigten Unterlagen und Angaben vollständig mit der Steuererklärung ein. Bitte beachten Sie, dass bei Auslandssachverhalten erweiterte Mitwirkungspflichten bestehen (§ 90 Abs. 2 AO). Fügen Sie bitte mindestens folgende Unterlagen der Erklärung bei:

- **Lohnausweis** einschließlich Zusatz- oder Ergänzungsblätter im Original,
- Bescheinigung der **Pensionskasse**, aus der die Höhe der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge ins Obligatorium und Überobligatorium ersichtlich ist,
- Bescheinigung über die Beiträge zur ausländischen **Krankenversicherung**,
- Nachweis des Arbeitgeberbeitrags zur Krankentaggeldversicherung (KTGV) und Nichtberufsunfallversicherung (NBUV),
- im Fall der Beendigung der Grenzgängertätigkeit die Austrittsabrechnung der Pensionskasse und ein Nachweis über den Verbleib der Freizügigkeitsleistung.

Nach dem Abschluss der Bearbeitung Ihrer Steuererklärung wird die Jahressteuer mit Steuerbescheid festgesetzt. Sofern notwendig, werden auch die Einkommensteuervorauszahlungen für die folgenden Kalenderjahre angepasst.

Die gezahlten Vorauszahlungen und die in der Schweiz erhobene Quellensteuer bis zu 4,5 Prozent werden auf die Jahressteuer angerechnet.

4. Veränderungen während der Grenzgängertätigkeit

Bitte teilen Sie alle Veränderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse, wie z.B. Einkommen, Familienstand, Anschrift, Bankverbindung, dem Finanzamt unaufgefordert mit.

Es ist wichtig, dass Sie derartige Änderungen umgehend dem Finanzamt mitteilen. Sie vermeiden dadurch „unliebsame“ Nachzahlungen oder ersparen sich zu hohe Vorauszahlungen.

Falls Sie Ihre Grenzgängertätigkeit beenden, informieren Sie bitte umgehend das Finanzamt. Künftige Vorauszahlungen können dann rechtzeitig aufgehoben bzw. reduziert werden.

Sie können ELSTER für Mitteilungen an das Finanzamt nutzen.

5. Umrechnungskurse

Der bei der Einkommensteuerveranlagung maßgebende Umrechnungskurs beträgt (bezogen auf 100 CHF):

99,00 € für 2022
92,00 € für 2021
93,00 € für 2020

Wegen spezieller Einzelfragen wenden Sie sich bitte an Ihre steuerliche Beratung oder Ihr zuständiges Finanzamt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt